WerkstattGeschichte 22, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1999, S. 117-119

hauser im Editorial darauf hin, daß die Aufarbeitung der deutsch-deutschen Prozeßgeschichte für eine vergleichende Untersuchung der Vergangenheitspolitik beider Staaten von zentraler Bedeutung ist. Ein Blick auf das Versagen der bundesdeutschen Strafjustiz hinsichtlich der im "Dritten Reich" verübten Rechtsbeugung etwa setzt jenen Schwarz-Weiß-Zeichnungen etwas entgegen, die bei pauschaler Verurteilung eines politisch instrumentalisierten ostdeutschen Antifaschismus den bundesrepublikanischen Umgang mit der NS-Geschichte idealisieren. Eine genauere Untersuchung der SBZ- und DDR-Prozesse hingegen macht deutlich, daß auch das Bild einer mit hartem stalinistischen Besen durchgeführten radikalen Säuberung so undifferenziert nicht stehenbleiben kann. Vielmehr erfolgte auch hier die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen nur punktuell. Die Intensität der Ermittlungen gegen NS-Täter/innen scheinen bisweilen stärker von tagespolitischem Kalkül als von einem Interesse an Verbrechensaufklärung bestimmt.

In den beiden einleitenden Beiträgen widmen sich Norman Paech und Joachim Perels aus rechtshistorischer Sicht der Bedeutung und Besonderheit der alliierten Kriegsverbrecherprozesse. Paech arbeitet den Stellenwert völkerrechtlicher und juristischer Argumentationslinien in den Debatten des Militärgerichtshofs im Vorfeld der Nürnberger Prozesse für die aktuellen Diskussionen über Internationale Tribunale heraus. Perels, der die (von der Öffentlichkeit kaum beachteten) Nachfolgeprozesse US-amerikanischer Militärgerichte analysiert, betont die Parteinahme der Richter für die Verfolgten und die differenzierte Haltung der amerikanischen Gerichte zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit der Funktionseliten aus dem Justiz- und Militärapparat – beides war in den nachfolgenden bundesrepublikanischen Prozessen nicht mehr anzutreffen.

Neben diesen zwei grundsätzlich orien-

■ Frühe Nachkriegsprozesse

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 3, Bremen (Edition Temmen) 1997, 233 S., 19, 90 DM

Mit dem dritten Heft der *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland* hat die KZ-Gedenkstätte Neuengamme eine Bandbreite von Aufsätzen zu frühen NS-Prozessen der alliierten Besatzungsmächte sowie der ersten Gerichtsbarkeit von deutscher Seite vorgelegt. Zu Recht weist Regina Mühl-

tierten Beiträgen findet man faktenreiche Analysen zur Strafverfolgung der Verbrechen in den Konzentrationslagern Bergen-Belsen, Neuengamme, Fuhlsbüttel und dem Arbeitserziehungslager Liebenau. Gerade die vergleichende Lektüre dieser Artikel regt zum Nachdenken an. Das Ausmaß der Strafverfolgung gegen Täter/innen aus unterschiedlichen Lagern durch alliierte wie durch deutsche Gerichte differierte enorm. Alexandra-Eileen Wenk arbeitet in ihrem Beitrag heraus, daß das Wachpersonal aus dem KZ Bergen-Belsen bei alliierten Prozessen nur zu einem verschwindend geringen Teil juristisch belangt wurde. Weder die Justiz der Bundesrepublik noch die der DDR leitete ein größeres Verfahren gegen das dortige SS-Personal ein. Während, wie Herbert Dierks ausführt, aus Fuhlsbüttel, das als »wildes KZ« der Anfangsphase 1933 begann, immerhin ein Viertel des verantwortlichen Wachpersonals bis Mitte der 60er Jahre verurteilt wurde, zog man von den Bewachern des ungleich größeren KZ Bergen-Belsen mit seinen zahlreichen Außenlagern im gleichen Zeitraum nur sieben Personen gerichtlich zur Rechenschaft. Dierks schränkt allerdings ein, die Justiz habe zwar viele Fuhlsbütteler Wachhabende, nicht aber die Verantwortlichen im Polizei- und Justizapparat bestraft. Er glaubt hier eine Art bundesrepublikanischer Klassenjustiz zu erkennen, die die Etablierten zu integrieren suchte und den »entwurzelten Schlägertypen« des nationalsozialistischen Aufbruchs allein die Verantwortung für die Verbrechen habe geben wollen. Von der zweifellos weitgehenden strafrechtlichen Schonung der alten Eliten in der Bundesrepublik einmal abgesehen, bleibt die Frage nach dem unterschiedlichen Grad der Ahndung in den verschiedenen Konzentrationslagern dennoch offen. Wird an diesen Unterschieden nicht auch deutlich, daß juristische Mittel im Fall der brutalen Übergriffe des Jahres 1933, als die Gewalt noch die Gesichter und Namen der Schläger von nebenan hatte, annähernd greifen, während ein zunehmend arbeitsteiliger und durchorganisierter Prozeß massenhafter Verfolgung und Vernichtung kaum mit traditionellen juristischen Mitteln zu fassen ist?

Aus dem Rahmen fällt der Beitrag von Insa Eschebach. Zum einen ist er der einzige, der sich am Beispiel der Ermittlungen und Prozesse gegen Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück dem Umgang der DDR-Justiz mit der NS-Vergangenheit widmet. Darüber hinaus geraten hier durch die Frage nach den Konstruktionen von Weiblichkeit der juristische Diskurs und die Besonderheiten der Prozeßakten als historische Quellen ins Blickfeld. Die Autorin arbeitet heraus, daß Verhörprotokolle und Urteile bisweilen weniger Aufschluß über ihren Gegenstand – NS-Verbrechen – geben als vielmehr über die »zeitgenössische Topographie der Erinnerung«. Angeregt durch die Lektüre fragt man sich, wie weitreichende Konsequenzen es wohl hatte, daß in der DDR der Staatsicherheitsdienst, der seine Untersuchungen wechselnden »operativen Zielen« unterordnete, zunehmend das Monopol bei der Ermittlung von NS-Verbrechen erlangte.

In einem Sammelband über Gerichtsprozesse wäre ein Beitrag, der den Quellenwert von Justizakten für die historische Forschung grundsätzlicher beleuchtet, nicht schlecht plaziert gewesen. Einige der versammelten Aufsätze kranken daran, daß das juristische setting und die spezifischen Formen der Aussageproduktion in Ermittlungen und Verfahren zu wenig berücksichtigt werden. So kann man etwa von der Verteidigungsstrategie der Angeklagten kaum auf deren »Über-Ich«, d.h. auf Schuldeinsicht schließen, wie Wenk nahelegt. Sie wirft der Justiz im Bergen-Belsen-Prozeß vor, der »Suggestion der Rechtschaffenheit (...) bewußt oder unbewußt« Rechnung getragen zu haben. Der Rolle des Angeklagten im Prozeß entspricht es kaum, strafrechtlich folgenreiche Verantwortung für das eigene Tun zu übernehmen. Umfassende Selbstbezichtigungen,

wie sie etwa vor dem sowjetischen Militärgericht im Sachsenhausen-Prozeß 1946 von den Angeklagten abgegeben wurden, wirken auf mich beklemmend und können im übrigen ebensowenig als Indiz für Schuldeinsicht gelesen werden wie eine Verteidigungsrede deren Mangel beweist.

Dem inhaltlichen Hauptteil schließt sich ein umfangreicher Informationsservice mit Archiv- und Tagungsberichten, Film- und Fotodokumentationen sowie Rezensionen an, der wissenschaftlichen ebenso wie bildungspolitischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Neben den *Dachauer Heften* etablieren sich die *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland* zu einem wichtigen Diskussionsforum zur NS- und Gedenkstättengeschichte.

SUSANNE ZUR NIEDEN
(BERLIN)